Neues Pester Journal 162

2./X. 1918

Schutzmaßnahmen gegen die spanische Influenza.

— Eine Kundmachung des Bürgermeisters. —

Die hauptstädtische Sanitätskommission hielt, wie bereits berichtet, gestern eine Sitzung, in welcher die Maßregeln zur Bekämpfung der spanischen Influenzaepidemie festgestellt wurden. Zur Beruhigung und Darnachhaltung hat der Bürgermeister heute folgende Kundmachung affichieren lassen:

Schutz gegen die Influenzaepidemie.

(Spanische Influenza.)

Die unter dem Namen spanische Grippe bekannte Influenza verbreitet sich in Budapest so stark, daß sie bereits in eine Epidemie ausgeartet ist. Leider nehmen die Erkrankungen häufig einen tödlichen Verlauf, weshalb zur Bekämpfung der Krankheit die strengsten Schutzmaßregeln getroffen werden müssen.

Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung dieser Seuche verfüge ich auf Grund der Beschlüsse der hauptstädtischen Sanitätskommission und kraft des mir im § 157 des G.-A. XIV : 1876 verliehenen Rechtes folgendes:

1. Sämtliche staatlichen, kommunalen, konfessionellen und privaten Kinderbewahranstalten, Elementarmittelschulen, Gymnasien, Realgymnasien, Bürgerschulen, wie auch die mit den erwähnten Schulen verbundenen oder selbständigen Fachkursen, mit einem Worte mit Ausnahme der Hochschulen sämtliche Lehranstalten bleiben vom 1. Oktober l. J. bis einschließlich 13. Oktober geschlossen und während dieser Zeit hat der Lehrbetrieb in ihnen zu ruhen. Diese Verfügung erstreckt sich nicht auf die Tagesschule und auf den Werktätigkeitsunterricht der Lehrlinge, wo die Abgänge auch verpflegt werden.

2. Auf Grund des § 80 des angezogenen Gesetzes ordne ich an, daß die Fälle von Erkrankung an infektiöser Influenza (spanische Influenza) dem Bezirksphysikus anzuzeigen werden müssen.

Alle Aerzte sind verpflichtet, die in ihrer Praxis vorkommenden oder unabläßlich ihres amtlichen Wirkens zu ihrer Kenntnis gelangten Influenzaerkrankungen bei der Sanitätsbehörde erster Instanz anzuzeigen und die schweren Fälle in der betreffenden Wochenliste des Wochenblattes kenntlich zu machen.

Gesellsorger, Lehrer, Gehammen und alle diejenigen, die Kenntnis von einem verdächtigen schweren Erkrankungsfalle haben, sind verpflichtet, dies dem Bezirksphysikus der nach der Wohnung des Patienten zuständigen Bezirksvorsteherung persönlich, in dringlichen Fällen telephonisch anzuzeigen.

Wer die Anzeige unterläßt, wird wegen Uebertretung laut § 99 des G.-A. XL : 1879 mit einer Geldbuße bis zu 600 Kronen, im Nichtbeitreibungsfalle mit Arrest bis zu dreißig Tagen bestraft.

3. Der Besuch der Schulstraßen wird zum Schutze des Publikums bis auf weiteres eingestellt. In begründeten dringlichen Fällen kann der Inspektionsrat des Krankenhauses ausnahmsweise den Besuch bewilligen.

4. In sämtlichen Krankenhäusern (öffentlichen und Privatspitälern, Kliniken, Militärspitälern) sind die Influenzapatienten von den übrigen Patienten völlig abzusondern.

5. Da die in den Krankenhäusern zur Verfügung stehende Zahl von Betten im Verhältnis zu der großen Anzahl der Influenzafälle gering ist, wird, um den Belegraum der Krankenhäuser nicht durch leichtere Fälle schwerer Erkrankten vorwegnehmen zu lassen, angeordnet, daß bloß diejenigen Patienten im Krankenhause zu verweilen sind, deren Zustand oder sonstige Verhältnisse die Spitalspflege unbedingt notwendig machen.

Auf die bedrohliche Lehrlichkeit der katarrhalischen Lungenentzündung der Influenzaerkrankung mit der